

Ab jetzt wird Gewalt in ihren Anfängen verurteilt!

*Katharina Wulf,
Landesverband Frauenberatung
Schleswig-Holstein e. V.*

Im Mai 2011 unterzeichnen elf Mitgliedsstaaten des Europarates in Istanbul das „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Am 1. Februar 2018 ist dieses Übereinkommen, besser bekannt als Istanbul-Konvention, in Deutschland in Kraft getreten. In der Frauenrechtsarbeit setzt sie neue Maßstäbe und stellt eine politische Zeitenwende dar. Auch für den Bereich Migration und Flucht lohnt sich ein genauer Blick in die 81 Artikel.

In Schleswig-Holstein hat der Umsetzungsprozess der Istanbul-Konvention bereits begonnen: Im Oktober 2018 organisierte der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V. (LFSH) eine Kick-off-Veranstaltung. 120 Akteur*innen aus Frauenfacheinrichtungen, NGOs, Forschung, Verwaltung, Justiz und Politik diskutierten gemeinsam die Chancen der Konvention und Bedarfe im Bereich Prä-

vention und Intervention. Weiterentwickelt werden die dort besprochenen Ansätze in Abstimmung mit den Frauenfacheinrichtungen und dem Landesministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft im Landespräventionsrat.

Zunächst ist die Konvention eine Sammlung von Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Sie gilt ausnahmslos für jede Frau in Deutschland, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Status, wobei der Begriff Frau auch Mädchen umfasst. Doch nur, wenn möglichst viele Menschen die neue Rechtslage kennen und einfordern, kommen wir dem Ziel der Konvention, ein Europa frei von Gewalt gegen Frauen, näher.

Helfen und Schützen

Angefangen bei der Versorgung und Unterstützung von Gewaltbetroffenen verpflichtet die Konvention dazu, Hilfesysteme bedarfsgerecht auszustatten. Hierbei benennt sie insbesondere die speziellen Hilfsdienste. Diese sind Angebote, die akut betroffenen Frauen Zuflucht bieten, sie beraten und begleiten, medizinisch gesondert versorgen und in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen. Kinder, die in einem Umfeld leben, das von häuslicher Gewalt geprägt ist, gelten ebenfalls als gewaltbetroffen. Auch sie brauchen ein eigenständiges spezialisiertes Beratungsangebot. Alle diese Hilfsdienste müssen 1. bedarfsgerecht ausgestattet (keine Wartezeiten auf Frauenhausplätze / Beratungs- und Begleitungstermine), 2. jeder Frau zugänglich (barrierefrei, Angebot von Sprachmittlung, kostenlos, anonym) und 3. angemessen regi-

Wie die Istanbul-Konvention eine politische Zeitenwende markiert

onal verteilt sein. Dabei darf die Gewährleistung dieser Angebote nicht von der Bereitschaft abhängen, Anzeige gegen den Täter zu erstatten. Gewalt gegen Frauen wird oft von Tätern aus dem nächsten oder nahen Umfeld ausgeübt und unterliegt einer besonderen Dynamik, die die Entscheidung für eine Anzeige erschwert.

Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um Frauen vor Gewalt zu schützen. Konkrete Instrumente sind zum Beispiel Schutzanordnungen und Näherungsverbote, Wegweisungen aus der gemeinsam genutzten Wohnung im Fall von häuslicher Gewalt und die enge Abstimmung aller beteiligten Behörden und Institutionen. Ein besonderes Augenmerk legen die Unterzeichnenden der Istanbul-Konvention ebenso auf das Umgangsrecht. Oft sind Frauen zur Kooperation und Organisation im Umgang ihrer Kinder mit dem Vater verpflichtet. In diesen Kontaktmomenten ist die Gefährdung erfahrungsgemäß besonders groß. Das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen darf die Schutzanordnung oder das Näherungsverbot nicht unterlaufen. Die Verantwortung des Staats für den Schutz von Frauen vor Gewalt wird von der Konvention als so hoch eingestuft, dass sie die Option auf Schadensersatz festschreibt, falls dieser seine Sorgfaltspflicht verletzt.

Schutz im Sinne der Konvention bezieht sich auch auf alle strukturellen Möglichkeiten, Gewalt zu verhindern oder im Fall von Gewalt zu intervenieren. Mit der Konvention liegen die rechtlichen Voraussetzungen für verpflichtenden Gewaltschutz in allen öffentlich verantworteten und geförderten Bereichen vor. Die Etablierung partizipativer Gewaltschutzkonzepte, das heißt mit allen Zielgruppen und

Mitarbeitenden einer Institution erarbeitete Präventions- und Interventionskonzepte, sollten zur Bedingung für öffentliche Förderung werden. Damit schließt sich eine Lücke zum Beispiel für kommunale Geflüchtetenunterkünfte, für die es viele Empfehlungen und Forderungen gibt, aber bisher keine gesetzliche Verantwortung vorhanden war.

Weiterhin zählt die Istanbul-Konvention zahlreiche Gewaltformen von der psychischen Gewalt über die sexuelle Belästigung bis hin zur Genitalverstümmelung und Zwangssterilisation auf, die sich überwiegend gegen Frauen richten und als solche strafrechtlich verfolgt werden müssen. Sie verpflichtet dazu, die Hürden, Gewalt anzuzeigen, so gering wie möglich zu halten. Der Zugang zum Rechtssystem darf nicht an fehlenden finanziellen Ressourcen scheitern. Ebenso müssen die erheblichen Belastungen, die sich während eines Strafverfahrens für betroffene



Frauen und Kinder ergeben, bestmöglich abgedeckt werden. Der Schutz vor einer Retraumatisierung sollte im Vordergrund stehen. Instrumente wie die Videovernehmung, das Zeug*innenschutzzimmer, Adhäsionsverfahren und insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung müssen bei Bedarf genutzt und bewilligt werden. Die Konvention verpflichtet zudem zur Vorhaltung von Fortbildungsangeboten für alle am Verfahren Beteiligten, zum Beispiel Richter*innen, Staatsanwält*innen, Nebenklagevertreter*innen.

Bewusstsein schaffen

Unter dem Begriff „öffentliches Bewusstsein“ werden vorherrschende, kollektive Einstellungen der Mehrheitsbevölkerung zusammengefasst. Auch heute sind immer noch Fehlinformationen und Deutungsmuster verbreitet, die den strukturellen Charakter von geschlechtsspe-

zifischer Gewalt verschleiern und bestehende Geschlechterrollen manifestieren. Die Konvention verpflichtet daher auch zu Kampagnenarbeit sowie zum Dialog mit Medienschaffenden für eine achtsame Berichterstattung und eine Förderung der Gleichstellung unter Wahrung der Presse- und künstlerischen Freiheit.

Zudem spricht die Konvention dem Bildungssystem eine bedeutende Rolle in der Bewusstseinsbildung zu und verpflichtet, Gendersensibilität in allen öffentlichen Bildungsformen einzuführen und im nicht-öffentlichen Sektor zu fördern.

Geflüchtete Frauen

Jeder Artikel der Konvention gilt insbesondere auch für Frauen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Sie bietet viele rechtliche Voraussetzungen, um die Situation von geflüchteten Frauen und/oder Frauen ohne Papiere deutlich zu verbessern, beispielsweise bei der Zugänglichkeit von Informationen oder Institutionen. Ein Kapitel der Konvention befasst sich zudem mit ihrer speziellen Lage.

Zum einen sind Aufnahmeverfahren, Asylverfahren und Unterbringung gendersensibel zu gestalten, das heißt auf die Bedürfnisse gewaltbetroffener Frauen muss gesondert eingegangen werden. Dazu gehört eine eigene Unterbringung, zum Beispiel mit weiblichem Wach-

personal, ebenso wie die psychosoziale und therapeutische Versorgung von traumatisierten Frauen und die konsequente Information über ihre Rechte. Die Konvention verpflichtet zur Anerkennung geschlechtsspezifischer Gewalt als Fluchtgrund, der gendersensibel in eigenständigen Anhörungen erhoben werden muss.

Zum anderen ist ein eigenständiger Aufenthaltsstatus im Fall der Auflösung der Ehe unabhängig von ihrer Dauer sicherzustellen, wenn Partnerschaftsgewalt ausgeübt wird. Im Fall einer Zwangsverheiratung ins Ausland, ist den betroffenen Frauen ein Rückkehrrecht zu gewährleisten.

Bezüglich Ausweisungsverfahren zum Zweck der Beantragung eines eigenen Status und der Verlängerung des Aufenthaltstitels aufgrund der individuellen Lage oder zum Zweck der Zusammenarbeit in der Strafverfolgung hat Deutschland Vorbehalt bei der Ratifizierung ange-

meldet, sodass diese Artikel zunächst für fünf Jahre nicht rechtlich bindend sind. Dass der einzige nicht vollständig ratifizierte Artikel somit im Kapitel Migration und Asyl zu finden ist, lässt auf eine restriktive, diskriminierende Haltung der Bundesregierung schließen. In Schleswig-Holstein schließt sich der LFSH der Forderung nach einer Rücknahme des Vorbehalts auf Bundesebene an.

Zeit für die Zeitenwende

Auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKEN im Januar 2019 antwortet die Bundesregierung unter anderem, Deutschland erfülle die Anforderungen der Konvention (Drucksache 19/7816, S. 3). Allerdings sind geschlechtsspezifische Diskriminierung, mangelnde Gleichstellung und Gewalt gegen Frauen noch immer allgegenwärtig. Beispielsweise erfahren wir immer noch von Fällen, in denen Frauen weiter aus Angst um ihren Aufenthaltstitel bei gewalttätigen Partnern drei Jahre ausharren trotz bestehendem § 31 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (ehegattenunabhängiger Aufenthalt). Diese Diskrepanz lässt die Istanbul-Konvention nicht gelten und verlangt, dass der Staat verantwortungsbewusst die Gründe hierfür evaluiert und gegensteuert.

Ein weiterer Grund, warum die Istanbul-Konvention viele Herzen höher schlagen lässt, ist der gesellschaftskritische, feministische Tenor, der sich durch alle Artikel und Anmerkungen zieht. Die Verfassen- den und Unterzeichnenden der Konvention bringen in einem rechtlich bindenden Vertrag zum Ausdruck, was jahrzehntelang Frauenbewegungen vorbehalten blieb: „[...] in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben. Die Verwirklichung der rechtlichen und der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein wesentliches Element der Verhütung von Gewalt gegen Frauen.“ Der Staat und damit alle seine Vertretenden haben sich ein neues Leitbild gesetzt: Die Istanbul-Konvention. Der Staat ist Feminist geworden! – Nehmen wir ihn beim Wort!

Die Ergebnisdokumentation kann auf der Projektseite unter www.ab-jetzt.org heruntergeladen werden. Weitere Informationen unter info@lfs.de.